

1. Rahmenbedingungen

1.1. Innere Rahmenbedingungen

1.1.1. Rechtliche Grundlagen

- Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern: **Art. 30 GG**
 - **Art. 32 GG**: Sonderregelung zur Verteilung der Außenkompetenzen
 - **Lindauer Abkommen (1957)**: Der Bund ist dazu verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen die die ausschließliche Kompetenz der Länder betreffen sowie die wesentlichen Interessen der Länder berühren (ins besondere Bildung und Kultur), das Einverständnis der Länder einzuholen.
- Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern: **Art. 70ff GG**
 - **Art. 73 Abs. 1 Satz 1 GG**: Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung in auswärtigen Angelegenheiten (Außenpolitik).
 - **Art. 73 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1 Satz 10**: Polizei ist weitgehend Ländersache.
- Europaartikel: **Art. 23 GG**, insbesondere **Art. 23 Abs. 4 ff**

1.1.2. Nebenaußenpolitik der Bundesländer (Paradiplomatie)

- Interpretation des Art. 32 GG: weite Interpretation vs. enge Interpretation
- Seit Grundgesetzreform 1992 verstärkte Ansatzpunkte für eine Beteiligung der Länder an auswärtigen Angelegenheiten.
- **Paradiplomatie**: Das internationale Handeln föderaler Einheiten, d.h. eine parallel zur Bundesaußenpolitik ablaufende Nebenaußenpolitik. Schwerpunktbereiche sind interregionale Zusammenarbeit, regionale Wirtschaftsförderung, Entwicklungspolitik, Kultur- und Bildungspolitik, grenzüberschreitende Kontaktpflege durch Landesvertreter.

1.2. Äußere Rahmenbedingungen

- **GIT Prozesse**
 - verstärken Notwendigkeit für Bundesländer eigene grenzüberschreitende Beziehungen zu unterhalten.
 - Bundesländer sind aus Sicht der Bundesregierung transnationale Akteure. Ins besondere in den Sachbereichen die in die Kompetenzen der Länder fallen: Bildung, Kultur, Soziales, Umwelt und Wirtschaft.
- **Internationale Organisationen**: u.a. die Vereinten Nationen und die Europäische Union. Beide Organisationen nehmen durch Resolutionen, Verträge oder Beschlüsse Einfluss auf die Mitgliedstaaten und ihre Außenpolitik. Das betrifft in föderalen Staaten auch die Gliedstaaten

2. Mitteleinsatz der Bundesländer

2.1. Paradiplomatische Mittel

2.1.1. Interregionale Zusammenarbeit: Außenhandel

Vergleichende Betrachtung der Außenhandelsaktivitäten der Bundesländer und des Bundes.

Zwischenergebnis:

Die Bundesländer betreiben gleich wenig Außenhandel mit Afghanistan wie der Bund.

→ Das Wirtschaftsinteresse an Afghanistan ist in etwa gleich hoch.

2.1.2. Regionale Wirtschaftsförderung

u.a. Auslandsmessen, internationale Messen im Inland, Delegationsreisen

Zwischenergebnis:

Bisher keine Aktivitäten in dem Bereich.

→ Geringes Wirtschaftsinteresse an Afghanistan.

2.1.3. Entwicklungspolitik

u.a. Aus- und Fortbildung von Fachkräften, entwicklungspolitische Bildungsarbeit.

Zwischenergebnis:

Hamburg hat sich als einziges Bundesland in diesem Bereich engagiert.

2.1.4. Bildungspolitik: Hochschulpolitik

Betrachtung grenzüberschreitender Aktivitäten in dem Bereich Hochschulpolitik.

→ Sonderfall Nordrhein-Westfalen: Hochschulfreiheitsgesetz (seit Januar 2007).

Zwischenergebnis:

Hohes Engagement nordrhein-westfälischer Hochschulen in Afghanistan. Träger der einzelnen Projekte sind nach dem Hochschulfreiheitsgesetz allein die Hochschulen.

2.1.5. Grenzüberschreitende Kontaktpflege von Landesvertretern

u.a. Auslandsreisen von Landesvertretern, Besuche von Landesvertretern aus dem Ausland in einem Bundesland

→ Dienen aber in der Regel Wahlkampfzwecken, nicht der Vertretung von Landesinteressen.

2.2. Unterstützung des Polizeieinsatz in Afghanistan

2.2.1. Deutsches bilaterales Engagement

- begann auf Wunsch der Afghanische Übergangsregierung und VN; Resolution 1386 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) umgesetzt
- seit 2002: Projektbüro Polizei
- seit 2008: Umbenennung in „Deutsches Polizeiberaterteam“
- Insgesamt waren am 17.10.2008 32 Polizeivollzugsbeamten aus Bund und Ländern für das bilaterale Abkommen in Afghanistan im Einsatz (Quelle: AG IPM)
- Trainingsexperten aus Bund und Ländern; Infrastrukturmaßnahmen; Ausstattungshilfen etc.
- seit 2002 2,13 Mio. € ausgegeben; zweitgrößten Ausgabenposten Deutschlands

2.2.2. EUPOL AFG

- Rat der Europäischen Union: Entsendung der EUPOL AFG im Mai 2007
- Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) beschloss die Beteiligung an EUPOL-Afghanistan sowie der Projektorganisation; keine direkte Rechtswirkung, politische
- EUPOL AFG berät u.a. die Führungsstruktur der Polizei und das Innenministerium
- Deutschland stellt mit 33 Beamten das größte Kontingent der Mission
- seit Beginn der Mission gab Deutschland so insgesamt ca. 1,57 Mio. € aus; gering, weniger als 1% der Ausgaben; Erhöhung geplant, aber immer noch weniger als 10% der Gesamtausgaben für Auslandspolizeieinsätze
- wir gehen davon aus, dass die Bundesländer selber entscheiden können, mit wie vielen Polizisten sie sich beteiligen
- Kritik, dass die Bundesländer noch zu wenige Polizisten entsenden
- diese Kritik lässt sich jedoch anhand unserer Daten nicht bestätigen
- trotzdem: ungleiche Beteiligung der Bundesländer ist ein Problem.

Zwischenergebnis: Die Bundesländer verfolgen unterschiedliche Polizeistategien.

3. Einordnung in das Forschungsdesign: Modell strategischen Handelns

Bundesregierung			
	Zweck	Ziele	Mittel
Außenpolitik <i>(grand strategy)</i>			
Strategie			
Taktik			

Nebenaußenpolitik

Bundesländer			
	Zweck	Ziele	Mittel
Außenpolitik <i>(grand strategy)</i>			
Strategie			
Taktik			